IIIIII KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1536

**Gemeinden: Beschwerdeangelegenheit Schneider-Hürbin Felicitas, Dornach, gegen die römisch-katholische Kirchgemeinde Dornach betreffend Verfügung vom 27. Januar 2004 i.S. Verletzung der Bestimmungen des Reglements über die Benützung der Räumlichkeiten im Pfarreiheim**

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Feststellungen

Felicitas Schneider-Hürbin ist Mitglied des Kirchgemeinderates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Dornach. Am 19. November 2003 hat sie telefonisch beim Präsidenten der Kirchgemeinde um Benützung des Saales im Pfarreiheim für die St. Nikolausfeier oder Familienweihnacht für die SVP der Amtei Dorneck-Thierstein im Namen der organisierenden SVP Ortspartei Dornach angefragt. Es ging dabei konkret um den 7. Dezember 2003, bzw. einige Ausweichdaten vor Weihnachten 2003. Felicitas Schneider-Hürbin kriegte für den 7. Dezember (Sonntag) eine telefonische Absage mit den Begründungen, der Saal sei bereits besetzt und für eine politische Veranstaltung werde dieser Saal eh nicht vermietet.

Felicitas Schneider-Hürbin verlangte darauf mit Brief vom 22. November 2003 beim Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Dornach eine schriftliche Begründung der Ablehnung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2004 erhielt Felicitas Schneider-Hürbin die Absage mit der gewünschten Begründung und Rechtsmittelbelehrung in schriftlicher Form.

### 1.2 Beschwerde

Gegen diese Verfügung vom 27. Januar 2004 reichte Felicitas Schneider-Hürbin mit Schreiben vom 9. Februar 2004 Beschwerde ein. Sie beantragt, dass die Verfügung vom 27. Januar 2004 wegen klarer Verletzung der Bestimmungen des Reglements über die Benutzung der Räumlichkeiten im Pfarreiheim aufzuheben sei und der Kirchgemeinderat anzuweisen sei, gleichlautende Verfügungen in Zukunft zu unterlassen. Sie wirft dem Kirchgemeinderat überdies Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung vor.

Sie behauptet, die Kirchgemeinde habe mit der Nichtbewilligung rechtswidrig gehandelt und der Kirchgemeindepräsident habe seine Kompetenz überschritten.

### 1.3 Vernehmlassung

In ihrer Vernehmlassung vom 11. März 2004 stellt die Beschwerdegegnerin folgende Anträge:
1. Es sei die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 9. Februar 2004 abzuweisen.
2. Es seien sämtliche Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Sie begründet ihre Anträge und ergänzt die Sachverhaltsdarstellung wie folgt: Am 18. November 2003 habe eine Sitzung des Kirchgemeinderates, an welcher Felicitas Schneider-Hürbin ebenfalls anwesend war, stattgefunden. Anlässlich dieser Sitzung habe die Beschwerdeführerin mit keinem Wort erwähnt, dass sie beabsichtige, den Saal im Pfarreiheim für einen Anlass der SVP-Ortspartei zu mieten. Erst am nächsten Tag, am 19. November, habe Felicitas Schneider-Hürbin bei der für die Saalvermietung zuständigen Person telefonisch angefragt, ob sie im Namen der Ortspartei der SVP den Pfarreiheimsaal am Sonntag, 7. Dezember, für eine St. Nikolausfeier mieten könne. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bereits am 18. November davon wusste, dass sie einen solchen Anlass zu organisieren habe. Obwohl sie eigentlich wissen musste, dass der Pfarreiheimsaal für politische Anlässe und an einem Sonntag zudem überhaupt nicht an ausserpfarreiliche Gruppierungen vermietet wird, habe sie per telefonischer Anfrage versucht, eine Bewilligung zu erreichen. Auch stehe im „Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten im Pfarreiheim“ klar, dass ein Gesuch um Benützung des Pfarreiheimsaals in der Regel mindestens einen Monat im voraus und in schriftlicher Form an den Präsidenten des Kirchgemeinderates zu richten sei.

Nach der Ablehnung zur Benützung des Pfarreiheimsaals habe die Beschwerdeführerin den Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinde persönlich angerufen und ihm zwei Ausweichdaten (13. und 20. Dezember, beides Samstage) unterbreitet. Die Mehrzahl der Ablehnungsgründe des Gesuchs sei jedoch nicht nur darauf zurückzuführen, weil der Saal am 7. Dezember bereits belegt war, sondern die Saalmietkriterien (festgehalten im Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten im Pfarreiheim) nicht erfüllt seien. Auch nach einer Rücksprache des Präsidenten beim zuständigen Pfarrer wurde am Ablehnungsentscheid festgehalten.

Durch die Kann-Klausel im Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten im Pfarreiheim („...Die Räume können auch anderen örtlichen und regionalen Gruppierungen zur Verfügung gestellt werden.“) liege der Entscheid, ob die Räume auch anderen, nicht-pfarreilichen Gruppierungen (insbesondere also politischen Parteien) zur Verfügung gestellt werden, im Ermessen des zuständigen Kirchgemeinderates. Es entspreche der langjährigen Praxis der römisch-katholischen Kirchgemeinde Dornach, ihre Räumlichkeiten nicht an politische Parteien für deren Aktionen zur Verfügung zu stellen. Es könne nicht sein, dass die Kirche als Plattform einer politischen Partei diene, um für parteipolitische Anliegen „Werbung“ zu machen, dies unabhängig davon – was die Beschwerdegegnerin klar betont – um welche Partei es sich handle.

Im Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten im Pfarreiheim stehe, dass die Räumlichkeiten in der Regel für Privatanlässe nicht zur Verfügung stellt würde. Unter Würdigung aller Umstände könne aufgrund der „in der Regel“-Formulierung für Privatanlässe eine Ausnahme gemacht werden. Dabei würden insbesondere solche Personen berücksichtigt, welche in besonderem Masse ehrenamtlich oder beruflich für die Kirchgemeinde oder Pfarrei aktiv seien und der Kirche nahestünden. Für Kirchgemeinderäte, und damit auch für die Beschwerdeführerin, käme aber diese Klausel kaum in Betracht, da sie ja ein Sitzungsgeld für ihre Tätigkeit erhalten würden und daher nicht als „ehrenamtlich“ tätige Personen betrachtet werden können.

Die Beschwerdeführerin sei vom Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinde darauf aufmerksam gemacht worden, dass anlässlich der nächsten Sitzung des Kirchgemeinderates vom 20. Januar 2004 ihr Gesuch nochmals behandelt würde. Dies war die nächstmögliche Gelegenheit, auf das schriftliche Begründungsbegehren der Beschwerdeführerin vom 22. November 2003 einzugehen und einen ordentlichen Beschluss zu fassen. Sie als Mitglied des Kirchgemeinderates habe schliesslich auf ihre Möglichkeit der Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeinderatssitzung verzichtet.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Eintreten

Nach § 199, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, Beschwerde beim Regierungsrat erheben gegen einen Beschluss der Gemeindebehörden mit selbstständiger und letztinstanzlicher Entscheidbefugnis. Felicitas Schneider-Hürbin ist als Verfügungsadressatin legitimiert und hat die Beschwerdefrist von 10 Tagen eingehalten. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### 2.2 Ueberprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Rechts- und Verfahrensmängel jeder Art geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen. Bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen, entfällt die Rüge der Unangemessenheit (§ 203 GG i.V.m. § 30 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [VRG, BGS 124.11]). In diesen Fällen prüft der Regierungsrat einzig, ob der angefochtene Beschluss rechtswidrig oder willkürlich, nicht aber auch unangemessen ist. Zu berücksichtigen ist ferner die in Art. 3 und 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung festgesetzte Gemeindeautonomie. Danach anerkennt der Kanton die Selbständigkeit der Gemeinden. Die Gesetzgebung räumt ihnen einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, ist aber nur im Rahmen von Verfassung und Gesetz gewährleistet. Insofern bestimmt sie ihre Organisation, wählt Behörden, Beamte, Beamtinnen und Angestellte und erfüllt ihre Aufgaben selbständig. Innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze verwaltet die Gemeinde ihr Vermögen selbständig.

### 2.3 Inhaltliches

Die Beschwerdeführerin behauptet in der Ausgrenzung der Mitglieder der SVP, bzw. von Kirchgemeindesteuerzahlern liege eine Rechtswidrigkeit. Eine Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen wird, bzw. wie hier behauptet, jemandem trotz Bestehens eines Rechtsanspruches die Erfüllung dessen verweigert würde. Das Reglement regelt in § 1 die Möglichkeiten der Fremdnutzung der Räumlichkeiten, gewährt aber keine Ansprüche auf Nutzung, beziehungsweise schliesst sogar in einzelnen Fällen die Fremdnutzung konkret aus, so zum Beispiel an einem Sonntag. So hätte eine Bewilligung der Benützung am Sonntag sogar das Reglement verletzt und wäre demzufolge rechtswidrig gewesen. Da aber auch für die anderen Tage kein Anspruch auf Fremdnutzung besteht, liegt sicher keine Rechtsverletzung vor. Die Eigenschaft als Steuerzahler gewährt per se auch nicht Anspruch auf die private Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde.

Die Beschwerdeführerin behauptet, in der Ausgrenzung SVP liege eine rechtsungleiche Behandlung und verlangt, die SVP sei anderen Gruppierungen gleichzustellen. Die Kann-Formulierung im Reglement gibt der entscheidenden Behörde einen Ermessensspielraum. Verletzt wird das Gleichheitsgebot wenn *Gleiches* ohne hinreichenden Grund nicht *gleich* behandelt wird. Nun kann auch das Wort "Gruppierung" sehr weit interpretiert werden. Wenn die Beschwerdegegnerin findet, sie möchte zwar Musikgruppen aber keine politischen Parteien in ihren Räumen, steht ihr frei, das zu beschliessen. Eine rechtsungleiche Behandlung würde nun vorliegen, wenn die Beschwerdegegnerin anderen politischen Parteien die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hätte. Da dies aber offenbar nicht der Fall war, ist in der Ablehnung auch keine Ungleichbehandlung zu erkennen. Ebensowenig ist im Entscheid Willkür zu erkennen. Eine Kirchgemeinde kann durchaus ein Interesse daran haben, nicht Plattform für parteipolitische Aktivitäten zu werden. Sie hat ihre Verfügung denn auch entsprechend begründet. Die mittlerweile vorgenommene Ergänzung des Reglements wäre im übrigen also gar nicht nötig. Sie regelt zukünftig ähnliche Sachverhalte nun aber explizit.

Dass keine materielle Rechtsverweigerung vorliegt, wurde oben dargelegt. Aber auch in formeller Hinsicht ist im Vorgehen der Beschwerdegegnerin weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung zu erblicken. Das Reglement umschreibt den Verfahrensablauf.

Die Beschwerdeführerin hat ihr Gesuch zuerst nicht in Uebereinstimmung mit dem Reglement eingereicht. Und als sie ihr Versäumnis dann nachgeholt hat, hat die Gemeinde entsprechend dem vorgesehenen Verfahrensablauf reagiert und an der nächsten Sitzung formell korrekt beantwortet. Eine Rechtsverzögerung liegt demnach nicht vor.

Beschwerdegegenstand bildet die Verfügung vom 27.1.2004. Sie wurde vom Gemeinderat als zuständigem Organ erlassen und nicht vom Gemeindepräsidenten, also liegt keine Kompetenzüberschreitung vor. Dass der Gemeindepräsident vorher informell eine ablehnende Haltung einnahm, ist in diesem Verfahren nicht zu beurteilen, weil er gar keine Verfügung erlassen hat und es somit an einem Beschwerdegegenstand fehlt. Dennoch kann bemerkt werden, dass der Präsident eigentlich nichts anderes gemacht hat, als auf eine einfache Anfrage eine Auskunft zu erteilen. Eine andere Möglichkeit hat er gar nicht gehabt, denn eine Kompetenzüberschreitung könnte man ihm nämlich gerade dann vorwerfen, wenn er die Bewilligung zur Benutzung erteilt hätte. Und dass er wegen einer solchen Anfrage nicht eine ausserordentliche Sitzung einberuft, liegt auf der Hand. Immerhin hätte die Beschwerdeführerin gestützt auf § 23 Abs. 1 lit. b GG sogar selbst versuchen können, eine Sitzung einberufen zu lassen.

**3. Schlussfolgerung**

Die Beschwerdegegnerin hat weder gegen das Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten im Pfarreiheim noch andere Rechtserlasse verstossen. Es liegt auch keine Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung oder Willkür vor. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

**4. Verfahrenskosten**

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin für die Verfahrenskosten und Entscheidgebühr in der Höhe von Fr. 1'600.-- aufzukommen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- verrechnet (§§ 37 und 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in

Verwaltungssachen vom 15. November 1970, VRG, BGS 124.11, § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1997, GT, BGS 615.11).

**5. Beschluss**

- gestützt auf §§ 199 ff GG, §§ 37 und 77 VRG und § 17 Gebührentarif vom 24.10.1979 (BGS 615.11; GT) sowie das kommunale Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten im Pfarreiheim -

5.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.

5.2 Die Verfahrenskosten, einschliesslich der Entscheidgebühr, betragen Fr. 1'600.--. Sie werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- verrechnet.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

**Kostenrechnung**

Felicitas Schneider-Hürbin, Bahnhofstrasse 34, 4143 Dornach

| | | | |
|---|---|---|---|
| Entscheidgebühr inkl. | | | |
| Verfahrenskosten: | Fr. | 1'600.00 | |
| abzüglich Kostenvorschuss: | Fr. | 1'200.00 | Umbuchung: Belastung 119.401 / Gutschrift 431000/80677/96 |
| | Fr. | 400.00 | 431000/80677/96 |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

**Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, GRO/BOR)
L:\gem\orgafi\Schneid.Fel\Besc\GB\04-10022\03-Beschwerdeentscheid.doc
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage)
Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen :**

1. **Den Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- folgendermassen umzubuchen:**
   **Belastung: 119.401 Fr. 1'200.--; Gutschrift: 431000/80677/96 Fr. 1'200.–**
2. **Rechnungsstellung Fr. 400.-- an die Beschwerdeführerin**

Felicitas Schneider-Hürbin, Bahnhofstrasse 34, 4143 Dornach, **mit Rechnung, LSI; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**
Römisch-katholische Kirchgemeinde Dornach, Bruggweg 104, 4143 Dornach